

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



**Öffentlich- rechtliche Vereinbarung  
über  
die Einrichtung und den Betrieb  
einer Adoptionsvermittlungsstelle**

**zwischen**

**dem Landkreis Darmstadt-Dieburg**

**Jägertorstr. 207**

**64289 Darmstadt**

**vertreten durch den Kreisausschuss**

**sowie**

**dem Odenwaldkreis**

**Michelstädter Str. 12**

**64711 Erbach**

**vertreten durch den Kreisausschuss**

**und**

**der Wissenschaftsstadt Darmstadt**

**Luisenplatz 5a**

**64283 Darmstadt**

**vertreten durch den Magistrat**

wird gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) 16.12.1969 (GVBl. I 1969, S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. I S. 416) folgende

## **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

geschlossen:

### § 1 Beteiligte und Aufgaben

Der Landkreis Darmstadt- Dieburg übernimmt gemäß § 24 Absatz 1, 1. Alternative KGG vom Odenwaldkreis und von der Wissenschaftsstadt Darmstadt die Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle gemäß §§ 7a und 9 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in die Trägerschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

### § 2 Standort

Standort dieser Adoptionsvermittlungsstelle ist die Außenstelle der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg in der Mina-Rees-Str. 6, 64295 Darmstadt.

### § 3 Konzeptionelle Grundlagen

Grundlagen für die inhaltliche Arbeit bildet die dieser Vereinbarung als Anlage I beigefügte Konzeption zur Durchführung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung in dem Landkreis Darmstadt- Dieburg, dem Odenwaldkreis und der Wissenschaftsstadt Darmstadt, die Bestandteil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist.

### § 4 Personelle Ressourcen / Kosten

- (1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg stellt das zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 erforderliche Fachpersonal ein und führt die Dienst- und Fachaufsicht über die eingesetzten Fachkräfte. Die Adoptionsvermittlungsstelle ist Teil des Jugendamtes des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
- (2) Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten der auf den Odenwaldkreis und die Stadt Darmstadt entfallenen Anteile von 0,42 VZÄ bzw. 0,83 VZÄ trägt zunächst der Landkreis Darmstadt-Dieburg.
- (3) Der Odenwaldkreis verpflichtet sich, die tatsächlich anfallenden Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberanteile für 0,42 Stellen nach S14 sowie die sich hieraus nach dem Gutachten der KGSt 4/2011 (differenzierte Berechnung nach 3.2.2) ergebende Gemeinkosten sowie die Sachkosten dem Landkreis Darmstadt- Dieburg zunächst abschlagsweise in vier Raten (01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.) zu erstatten. Der Landkreis Darmstadt- Dieburg erstellt jeweils bis zum 31.01. eines Folgejahres die

Endabrechnung für das abgelaufene Jahr und leitet sie dem Odenwaldkreis in Schriftform zu.

- (4) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt verpflichtet sich, die tatsächlich anfallenden Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberanteile für 0,83 Stellen nach S14 sowie die sich hieraus nach dem Gutachten der KGSt 4/2011 (differenzierte Berechnung nach 3.2.2) ergebende Gemeinkosten sowie die Sachkosten dem Landkreis Darmstadt- Dieburg zunächst abschlagsweise in vier Raten (01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.) zu erstatten. Der Landkreis Darmstadt- Dieburg erstellt jeweils bis zum 31.01. eines Folgejahres die Endabrechnung für das abgelaufene Jahr und leitet sie der Wissenschaftsstadt Darmstadt in Schriftform zu.
- (5) Sofern Zuwendungen Dritter an den Landkreis Darmstadt-Dieburg erfolgen, mindert dies die Finanzierungsanteile der drei Gebietskörperschaften.

#### § 5 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren das Recht zur erstmaligen ordentlichen Kündigung der Vereinbarung nach Ablauf von fünf Jahren, vom Datum des erstmaligen Genehmigungsvermerkes gemäß § 26 Abs. 1 KGG im Jahr 2014 an gerechnet, jeweils zum Ende eines Jahres. Im Anschluss hieran besteht das Recht zur ordentlichen Kündigung alle zwei Jahre.

Die Kündigung ist den anderen Beteiligten gegenüber durch eingeschriebenen Brief auszusprechen und muss diesen bis zum 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahres zugegangen sein.

- (3) Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund (§ 27 (2) KGG) zu kündigen. Die Kündigung ist den anderen Beteiligten gegenüber durch eingegangenen Brief auszusprechen.

#### § 6 Änderung und Aufhebung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und, soweit gemäß KGG erforderlich, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Sie werden, soweit nichts Anderes bestimmt ist, an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag wirksam. Das Gleiche gilt für die Aufhebung der Vereinbarung. Änderungen werden gemäß den jeweiligen Veröffentlichungsbestimmungen der Vertragspartner bekannt gemacht.

§ 7 Wirksamwerden

Die Vereinbarung wird an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag wirksam.

Darmstadt, 01.01.2023

Darmstadt, 01.01.2023

Darmstadt, 01.01.2023

---

Jochen Partsch

Frank Matiaske

Klaus Peter Schellhaas

Oberbürgermeister

Landrat

Landrat

Wissenschaftsstadt Darmstadt

Odenwaldkreis

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Darmstadt, 01.01.2023

Darmstadt, 01.01.2023

Darmstadt, 01.01.2023

---

Barbara Akdeniz

Oliver Grobeis

Christel Sprößler

Bürgermeisterin der

Erster Kreisbeigeordneter

Kreisbeigeordnete

Wissenschaftsstadt Darmstadt

Odenwaldkreis

Landkreis Darmstadt-Dieburg